

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.512.657

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)19288/J-NR/2024

Wien, am 09. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2024 unter der Nr. **19288/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage: Wo bleiben Maßnahmen für Extremismusprävention bzw. Deradikalisierung sowie effiziente Ermittlungen zu extremistischen Gefährdungslagen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Inwiefern wurde in Ihrem Ressort diese folgenden Maßnahmen jeweils wann mit welchem Budget und Zeitplan eingeleitet bzw. erweitert (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung durch den NAP, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche anderen Extremismusformen, Zeitplan)?*
 - a. *Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit in- und außerhalb des Strafvollzugs*
 - i. "Unterstützung von Vernetzungsstrukturen in der Ausstiegsarbeit"
 - ii. "Schaffung einer Stelle zur Koordination von Interventionsangeboten für Rückkehrer:innen"

iii. "Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Früherkennung von möglichen strafrechtlich relevanten Vorkommnissen"

b. Weiterentwicklung und Evaluierung des Risikomanagements

i. "Evaluierung und Weiterentwicklung des Risikomanagements durch für Mitarbeiter/innen der Justiz wie auch für Sozialarbeiter/innen vorgesehene Einschätzungstools"

ii. "Verpflichtende Erstellung eines individuellen Vollzugsplans bei Personen, die wegen §§ 278b ff StGB angehalten sind, ab Beginn der U-Haft"

iii. "Grundlagenstudie zur Eruierung von psychosozialen Mustern in der Erkennung von Radikalisierung und Extremismus als Folge der COVID-19-Pandemie"

iv. Umsetzung des Anti-Terror-Pakets"

c. Übergangsmanagement und Nachbetreuung

i. „Sozialnetzkonferenzen“

ii. "Definition der Kooperation und des Übergangsmanagements Strafvollzug durch Festschreibung von Standards für die Zusammenarbeit im Strafvollzug beim Betreuungsverlauf bzw. die frühzeitige Einbindung externer Organisationen mit entsprechender Expertise."

d. Beratungsangebot zu Extremismusprävention außerhalb des Strafvollzugs ausbauen

i. "Weiterführung, Ausbau und Einrichtung von Kompetenzstellen (z.B. DÖW, Dokumentationsstelle Politischer Islam, Beratungsstelle Extremismus) zur Information, Beratung und Dokumentation von allen extremistischen Erscheinungsformen auf Bundesebene, wie auch auf regionaler Ebene, für primär, sekundär- und tertiärbetroffene Personen."

ii. "Sicherung der Beratungsstelle Extremismus und Ausbau der Strukturen der Beratungsstelle in den Bundesländern, um einen flächendeckenden Zugang zu den Angeboten der Beratungsstelle zu schaffen"

iii. "Ausbau von Angeboten zur Extremismusprävention innerhalb des Strafvollzugs durch speziell entwickelte Gesprächsformaten"

iv. "Beratung und Unterstützung für Betroffene aller extremistischen Handlungen durch rechtliche und psychosoziale Beratung"

e. Gewaltprävention

i. "Beratung und Unterstützung von Personen, die von Gewalt betroffen sind, Förderung der Einrichtung und der Ausbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen auf Bundes- und Länderebene"

ii. "Förderung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Hilfsangebote bei Gewalt: Förderung der 45

- etablierten Organisationen wie Kinderschutzzentren, Frauenberatungsstellen, Jugendeinrichtungen, Senior/innenvereine, Männerberatungsstellen u. a."*
- iii. "Einrichtung von Fachstellen für Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendarbeit zur Durchführung von Workshops, Vorträgen und Fachtagungen zu verschiedenen Bereichen der Gewaltprävention für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Verantwortlichen in der Jugendarbeit, in Vereinen, Behörden oder ehrenamtlich Tätige."*
- iv. "Beratung und Betreuung von afrikanischen Frauen und Mädchenprävention und Eliminierung von FGM (Female Genital Mutilation) in Österreich 2021"*
- v. "Workshops für Schulklassen zu Extremismusprävention, Konfliktlösung und gewaltfreiem Umgang"*
- vi. "Präventionsangebot für Rassismus und Gewalt im Sportbereich durch Angebot einer Alternative durch Sport und in Kooperation mit einzelnen Clubs, welche pädagogisch und weltanschaulich abgesicherten Kriterien entspricht."*
- vii. "Plattform Gewaltprävention OÖ"*
- viii. "Fortbildungen im Bereich „Extremismus- und Gewaltprävention“ für Multiplikator/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich der Wiener Flüchtlingshilfe."*

f. Interministerielle und interinstutionelle Kooperation

- i. "Schaffung von regionalen und überregionalen Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des BNED zwischen den Verwaltungsbereichen wie u.a. Sicherheit, Soziales und Bildung hinsichtlich Radikalisierungs- und Rekrutierungsaktivitäten, z.B. in Form von Projekttätigkeiten"*
- ii. "Interministerielle Austausch- und Kooperationstreffen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung"*
- iii. "Vernetzung, Informationssammlung und -austausch zu Verschwörungsmythen"*
- iv. "Aktivitäten des Nationalen Komitees No Hate Speech, z.B. Informationsangebote und Maßnahmen zum Empowerment junger Menschen gegen Hate Speech."*

g. Stärkung der sicherheitsbehördlichen Kooperationen

- i. "Forcierung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Kooperation innerhalb der Sicherheitsbehörden"*

- ii. "Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Justizanstalten und den zuständigen lokalen Sicherheitsbehörden"*
- iii. "Spezielle Personalrekrutierung im Bereich der Justiz, indem in den Ausschreibungen und bei der Personalauswahl verstärkt auf Sprachkenntnisse und ein Bewusstsein für religiöse und kulturelle Unterschiede geachtet wird"*
- h. bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)***
 - i. "Informationsmanagement durch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit"*
 - ii. "Stärkung der Zusammenarbeit und des Dialogs zum Thema Antisemitismus durch Kooperationsmöglichkeiten mit relevanten Stellen (z.B. mit der Stabstelle Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe im BKA) innerhalb der Zivilgesellschaft und Behörden"*
- i. Sozialnetzkonferenzen***
 - i. "Durchführung"*
 - ii. "Ein Ausbau des Systems „Fallkonferenz“: Schaffung einer verpflichtenden Vernetzungsstruktur, Definition von jeweiligen Leadorganisationen, Definition einer Kommunikationsstruktur"*
- j. Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Extremismusprävention und Deradikalisierung***
 - i. "aktive Beteiligung an europäischen und internationalen Gremien: die aktive Beteiligung Österreichs im NPPM (Network of Prevent Policy Makers) oder im RAN (Radicalisation Awareness Network)."*
- k. Lokale und regionale Vernetzungsstrukturen***
 - i. "Aufbau lokaler Netzwerkstrukturen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung"*
 - ii. "Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Politischer Islam"*
- I. Politische Bildung und Demokratiekultur***
 - i. "Einrichtung von einer Kompetenzstelle zur Förderung politischer Bildung und Demokratiekultur"*
 - ii. "Kultusamt: Offizielle Ansprechstelle für Fragen zu Bereichen aller anerkannten Kirchen, Religions- und Bekenntnisgemeinschaften, interreligiöser Dialog, Grundrechte der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Verhältnis Staat und Religion und rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften Gründung einer Stelle nach Vorbild der deutschen Bundeszentrale für Politische Bildung"*
 - iii. "Rahmenkonzept „Politische Bildung“ von Betreiber/innen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Oberösterreich"*

m. Förderung der Medienkompetenz

- i. "Förderung der Medienkompetenz, insbesondere soziale Medien durch Einrichtung eines Expert/innenforums zur Entwicklung und laufenden Aktualisierung von Programmen zur zielgruppenspezifischen Erweiterung der Medienkompetenz aller Bevölkerungsgruppen."*
- ii. "Ausbau von Online-Beratungs- und Informationsangeboten"*
- iii. "Web@ngels von ZARA"*

n. Stärkung der Jugendarbeit

- i. "Stärkung der Jugendarbeit: Mit dem Bundes-Jugendförderungsgesetz wird es bundesweit tätigen Kinder- und Jugendorganisationen ermöglicht, Basis- und Projektförderung für ihre Arbeit zu erhalten, die zur Stärkung auch dieses Handlungsfelds beiträgt. Darüber hinaus bestehen weitere Instrumente zur Förderung der Qualität und der Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit im Bundeskanzleramt, die im Rahmen der Österreichischen Jugendstrategie zusammengefasst und gestärkt werden sollen."*
- ii. "EU-Jugenddialog"*
- iii. "Workshops zur Rechtsextremismusprävention für Jugendliche in Angeboten des Sozialministeriumservice: Angebot von niederschwelligen Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf in Projekten des SMS – insbesondere AusbildungsFit"*
- iv. "Kompetenzrahmen für die Kinder- und Jugendarbeit"*
- v. "AusBildung bis 18"*
- vi. "Forcierung der Extremismusprävention durch das Wiener Netzwerk Demokratiekultur und Prävention (WNED)"*
- vii. "Gesetzliche Verankerung der Offenen Jugendarbeit in Österreich"*
- viii. "Weitere Maßnahmen gegen Zwangs- und Kinderehe, u.a. die Anhebung des Ehefähigkeitsalters auf 18 Jahre."*
- ix. "Förderung von Jugendeinrichtungen und der Offenen Jugendarbeit zur Durchführung von primärpräventiver (soziale Inklusion, Identität, Toleranz u.a.m.) und sekundär- präventiver (Risikogruppen, themenspezifische Projektarbeit etc.) Jugendsozialarbeit, Förderung von einschlägiger Fortbildung, regionaler Vernetzung und Kooperation."*
- x. "Förderung der Demokratiekultur in der außerschulischen Jugendarbeit"*
- xi. "Sensibilisierungs- und Workshopangebote für Jugendliche"*

o. Online Plattform zu Extremismuspräventionsangeboten

- i. "Online Plattform zu Extremismuspräventionsangeboten"*

p. Integrative und Soziale Maßnahmen

- i. "Werte- und Orientierungskurse"*

- ii. "Aus- und Weiterbildung zu „gendersensibler Pädagogik“"
- iii. "Beratungsstelle mit Schwerpunkt Männerberatung sowie Gewaltprävention"
- iv. "Interkultureller Frauentreff mit bikultureller Begleitung"
- v. "Umsetzung des Konzepts der gendersensiblen Haltung in der OKJA"
- vi. "Haus X"
- vii. "Haus Josefstadt"
- viii. "Spracherwerb und Arbeitsmarktintegration"
- ix. "Ausbau von staatlich und institutionell geförderten Angeboten"
- x. "Förderung von Projekten, die den (interkulturellen) Dialog stärken, Austausch und Teilhabe (auch durch sprachqualifizierende Maßnahmen) ermöglichen"
- xi. "Projekt „DEMOKRATISIERUNG IST DERADIKALISIERUNG.“"
- xii. "connecting people 2021"
- xiii. "Psychosoziale Anlaufstelle LGBTIQ+"
- xiv. "Stärkung der Eigenverantwortung und Empowerment von LGBTIQ+-Personen"
- xv. "Ausbau der Schwerpunktkurse „Polizei und Sicherheit“ des ÖIF für Jugendliche"
- xvi. "Parallelgesellschaftsbericht"

q. Psychosoziale Versorgung

- i. "Konzept für eine gesamthaft Lösung zur Organisation und Finanzierung der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung"
- ii. "Früherkennung von Gewalt: Stärkung der Kinder- und Opferschutzgruppen in den Krankenanstalten"
- iii. "Schaffung von ambulanter jugendpsychiatrischer Versorgung"
- iv. "Schaffung von Wohneinrichtungen"
- v. „RESET - Psychotherapeutische Interventionen zur Prävention von Gewalt und Extremismus“"
- vi. "Attraktivierung der Mangelberufe in der psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen"
- vii. "Niederschwelliges Programm zur psychosozialen Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise (Arbeitstitel)"
- viii. "Erweiterung des Projektkonzepts „Gesamthaft Lösung zur Organisation der psychologischen und psychotherapeutischen Versorgung“ für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche"

r. Maßnahmen gegen Radikalisierung im Sport

- i. "Schaffung einer Anlaufstelle gegen extremistische Tendenzen im Sport"
- ii. "Förderung von Projekten mit zielgruppenorientierten Angeboten"
- iii. "Förderung von Sportverbänden, die Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Radikalisierung im Sport setzen"
- s. Fort- und Weiterbildung Extremismusprävention und Deradikalisierung
 - i. "Schaffung eines Lehrganges oder einer Ausbildung im Themenbereich Extremismusprävention und Deradikalisierung"
 - ii. "Aus- und Fortbildungsangebote für Bedarfsträger/innen"
 - iii. "Interdisziplinäre Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen ausbauen"
 - iv. "Fachliche Beratung, Aus- und Weiterbildung für Multiplikator/innen"
- t. Bildung und Beratung im schulischen Kontext
 - i. "Bildungsangebote in Schulen und elementaren Bildungseinrichtungen: Verankerung von Maßnahmen im Bildungsbereich"
 - ii. "Lehrer/innenberatung: Ausbau der Förderung von partizipativer Schulkultur"
 - iii. "Organisationsentwicklung für inklusive und diskriminierungsfreie Lern- und Lehrräume"
 - iv. "Prozessbegleitung in der Entwicklung von inklusiven und diskriminierungsfreien Strukturen in Schul- und Bildungsorganisationen"
 - v. "pädagogische Bildungsformate entwickelt und angeboten"
 - vi. "Aufbau von Schnittstellen zwischen formalem und nonformalem Bildungsbereich: Kooperationen zwischen Schulen und individuellen Familien sowie Elternberatungs- stellen und Jugendeinrichtungen, um im jeweiligen sozialen Umfeld ein konkretes Unterstützungsangebot zu etablieren."
 - vii. "Datenbank zu Angeboten der Extremismusprävention im Bildungsbereich"
- u. Aufbau und Finanzierung eines interdisziplinären Forschungsclusters/Centre of Excellence
 - i. "Schaffung eines Research Clusters „Counter-Terrorism, CVE and Intelligence“ an der Donau-Universität Krems: Gegenstand und Ziel der Förderung des BMI ist die nachhaltige Etablierung, Koordination und Umsetzung von bedarfsoorientierter Forschung und Lehre im Bereich „Staatsschutz und Terrorismus- bzw. Extremismusbekämpfung“ auf internationalem Spitzen-Niveau."
 - v. Ausbau interdisziplinärer nationaler und internationaler Projekttätigkeit

i. "Kooperationen im wissenschaftlichen Bereich bzw. in der Forschung: Fachliche Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie bei Forschungen und Publikationen."

a. Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit in- und außerhalb des Strafvollzugs

i. "Unterstützung von Vernetzungsstrukturen in der Ausstiegsarbeit"

Wie im Nationalen Aktionsplan (NAP) ausgeführt, besteht das übergeordnete Ziel darin, „die vorhandenen Welt- und Feindbilder der betroffenen Personen zu dekonstruieren, die Attraktivitätsmomente des extremistischen Milieus biographisch aufzuarbeiten, die damit verbundenen Bedürfnisse der Personen zu erkennen und durch gezielte Hilfestellung die Resozialisierung voranzutreiben und positive Lebensperspektiven zu schaffen. Erfahrungsgemäß ist es zielführend, die Umsetzung der Ausstiegsprogramme einer staatlich und behördlich unabhängigen Stelle zu überantworten, die jedoch ministeriell gefördert und überprüft wird. Besonders während des Vollzugs ist die kontinuierliche Betreuung einer radikalierten/extremistischen Person wegweisend für eine erfolgreiche Ausstiegsarbeit. Wesentliche Aspekte hierbei sind: Anti-Gewalttraining, Vorbereitung der Haftentlassung, psychosoziale Beratung und Begleitung, politische und/oder religiöse Dekonstruktionsarbeit, Angebote zur Qualifizierung und Befähigung für den beruflichen (Wieder-)Einstieg, sowie Reflexion des sozialen Umfelds und Vorbereitende Maßnahmen für die Existenzsicherung“. An den erforderlichen Interventionen sind sowohl justizinterne Fachdienste, als auch externe Fachkräfte unterschiedlicher Professionen und Institutionen beteiligt.

ii. "Schaffung einer Stelle zur Koordination von Interventionsangeboten für Rückkehrer:innen"

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

iii. "Einleitung entsprechender Maßnahmen zur Früherkennung von möglichen strafrechtlich relevanten Vorkommnissen"

In Bezug auf die betreffende Insassengruppe (TeBG) wurden umfangreiche Berichtspflichten eingeführt. Diese Berichte werden an die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) sowie an die Staatsschutzbehörden übermittelt.

b. Weiterentwicklung und Evaluierung des Risikomanagements**i. "Evaluierung und Weiterentwicklung des Risikomanagements durch für Mitarbeiter/innen der Justiz wie auch für Sozialarbeiter/innen vorgesehene Einschätzungstools"**

Im Strafvollzug wurde die verpflichtende Anwendung eines Instruments zur Risikoeinschätzung, Violence Extremism Risk Assessment (VERA-2R) umgesetzt. VERA-2R ist ein wissenschaftliches, evidenzbasiertes Protokoll, das speziell zur Unterstützung der Risikoanalyse und des Risikomanagements von gewaltbereitem Extremismus entwickelt wurde und vom Netherlands Institute of Forensic Psychiatry und der Psychology Custodial Institutions Agency (Justizministerium der Niederlande) weiterentwickelt wird. Die jeweiligen Ergebnisse von VERA-2R werden in einer Stellungnahme der KED in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz erstellt. Diese Stellungnahme zielt im Rahmen der Entscheidung über eine bedingte Entlassung auf einen verbesserten und persönlichen Informationsfluss zwischen allen Stellen und Institutionen ab, die das Vollzugsverhalten der betroffenen Person beurteilen und damit wesentliche Erkenntnisse für die Prognose des Wohlverhaltens in Hinblick auf eine bedingte Entlassung liefern können. Sie wird im Rahmen der Mitwirkung der KED an der gerichtlichen Fallkonferenz gemäß § 152 Abs. 2a StVG als Beitrag zur Gesamtwürdigung aller für die gerichtliche Prognose der Wahrscheinlichkeit künftigen straffreien Verhaltens (§ 46 Abs. 4 StGB) bedeutsamen Umstände zur Verfügung gestellt.

ii. "Verpflichtende Erstellung eines individuellen Vollzugsplans bei Personen, die wegen §§ 278b ff StGB angehalten sind, ab Beginn der U-Haft"

Die Verpflichtung, schon die Untersuchungshaft vollzuglich zu planen und zu gestalten, besteht seit 2016 und ist nach wie vor in Geltung.

iii. "Grundlagenstudie zur Eruierung von psychosozialen Mustern in der Erkennung von Radikalisierung und Extremismus als Folge der COVID-19-Pandemie"

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

iv. „Umsetzung des Anti-Terror-Pakets“

Die seit 1.1.2022 im Bundesministerium für Justiz eingerichtete Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) ist eine Maßnahme aus dem Anti-Terror-Paket. Daneben wurden gesetzliche Maßnahmen getroffen, wozu auf das Terror-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG) verwiesen werden kann. Mit diesem Gesetzespaket wurden unter anderem die Intensivierung der Überwachung des Verhaltens terroristischer Straftäter:innen nach bedingter Entlassung sowie die Verbesserung von Deradikalisierungsmaßnahmen gesetzlich verankert. Näheres siehe Fragen 2 und 3.

c. Übergangsmanagement und Nachbetreuung

- i. „Sozialnetzkonferenzen“**
- ii. "Definition der Kooperation und des Übergangsmanagements Strafvollzug durch Festschreibung von Standards für die Zusammenarbeit im Strafvollzug beim Betreuungsverlauf bzw. die frühzeitige Einbindung externer Organisationen mit entsprechender Expertise."**

Im Begutachtungsverfahren zum Terror-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG) wurde darauf hingewiesen, „dass zwar sowohl eine Einbeziehung des (privaten) sozialen Netzes in Form bereits bewährter Sozialnetzkonferenzen, als auch ein Informationsaustausch zwischen (professionellen) Organisationseinheiten in Form von Fallkonferenzen wichtig seien, allerdings nicht miteinander vermengt werden dürfen“. In diesem Sinne wurde die Möglichkeit einer (echten) Sozialnetzkonferenz für alle Verurteilten beibehalten (§ 144a StVG), hingegen die Mischung aus Sozialnetz- und Fallkonferenz im Zuge der Entlassungsvorbereitung samt (zusätzlicher) Einholung von Äußerungen der (ohnehin) daran Beteiligten im Zuge des Entlassungsverfahrens im engeren Sinn (§ 152 Abs. 2a StVG idF des Ministerialentwurfes) durch eine (echte) Fallkonferenz unter Mitwirkung der Organisationseinheiten des polizeilichen Staatsschutzes sowie der KED im Straf- und Maßnahmenvollzug ersetzt.

d. Beratungsangebot zu Extremismusprävention außerhalb des Strafvollzugs ausbauen

- i. "Weiterführung, Ausbau und Einrichtung von Kompetenzstellen (z.B. DÖW, Dokumentationsstelle Politischer Islam, Beratungsstelle Extremismus) zur Information, Beratung und Dokumentation von allen extremistischen**

Erscheinungsformen auf Bundesebene, wie auch auf regionaler Ebene, für primär, sekundär- und tertiärbetroffene Personen."

ii. "Sicherung der Beratungsstelle Extremismus und Ausbau der Strukturen der Beratungsstelle in den Bundesländern, um einen flächendeckenden Zugang zu den Angeboten der Beratungsstelle zu schaffen"

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

iii. "Ausbau von Angeboten zur Extremismusprävention innerhalb des Strafvollzugs durch speziell entwickelte Gesprächsformaten"

iv. "Beratung und Unterstützung für Betroffene aller extremistischer Handlungen durch rechtliche und psychosoziale Beratung"

Das psychologische Behandlungsprogramm für Gewalttäter:innen im Strafvollzug (PSYBEG) wurde um Module zum Thema Extremismusprävention erweitert.

e. Gewaltprävention

i. "Beratung und Unterstützung von Personen, die von Gewalt betroffen sind, Förderung der Einrichtung und der Ausbau von Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen auf Bundes- und Länderebene"

ii. "Förderung der Plattform gegen die Gewalt in der Familie, Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Hilfsangebote bei Gewalt: Förderung der 45 etablierten Organisationen wie Kinderschutzzentren, Frauenberatungsstellen, Jugendeinrichtungen, Senior/innenvereine, Männerberatungsstellen u. a."

Das Bundesministerium für Justiz fördert seit dem Jahr 2000 Einrichtungen der Opferhilfe, die juristische und psychosoziale Prozessbegleitung anbieten. Darunter sind zahlreiche auf bestimmte Opfergruppen spezialisierte Einrichtungen wie etwa die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (LEFÖ-IBF), zahlreiche Kinderschutzzentren, die Gewaltschutzzentren, Kinderschutzzentren, Frauenhäuser und Männerberatungseinrichtungen. Die Liste der Prozessbegleitungseinrichtungen wurden auf der Webseite der Justiz unter www.justiz.gv.at/prozessbegleitung veröffentlicht.

Durch Prozessbegleitung soll im Wesentlichen eine Sekundärviktimsierung der in § 66b Abs. 1 StPO genannten Opfer vermieden werden. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Vor- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine:n Rechtsanwältin:Rechtsanwalt. Die juristischen Prozessbegleiter:innen sind auch berechtigt, Schadenersatzansprüche im Strafverfahren (Rechte des Privatbeteiligten) geltend zu machen.

Aktuell sind 47 Opferhilfeeinrichtungen vertraglich mit der Gewährung von Prozessbegleitung beauftragt. Die Prozessbegleitung hat sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

	betreute Opfer	Forderungen EUR
2020	8.678	8,175.922,74
2021	9.105	8,465.948,52
2022	9.933	10,248.513,17
2023	11.554	11,600.211,08

iii. "Einrichtung von Fachstellen für Gewaltprävention in der Kinder- und Jugendarbeit zur Durchführung von Workshops, Vorträgen und Fachtagungen zu verschiedenen Bereichen der Gewaltprävention für Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Verantwortlichen in der Jugendarbeit, in Vereinen, Behörden oder ehrenamtlich Tätige."

iv. "Beratung und Betreuung von afrikanischen Frauen und Mädchenprävention und Eliminierung von FGM (Female Genital Mutilation) in Österreich 2021"

v. "Workshops für Schulklassen zu Extremismusprävention, Konfliktlösung und gewaltfreiem Umgang"

vi. "Präventionsangebot für Rassismus und Gewalt im Sportbereich durch Angebot einer Alternative durch Sport und in Kooperation mit einzelnen Clubs, welche pädagogisch und weltanschaulich abgesicherten Kriterien entspricht."

vii. "Plattform Gewaltprävention OÖ"

viii. "Fortbildungen im Bereich „Extremismus- und Gewaltprävention“ für Multiplikator/innen und Mitarbeiter/innen im Bereich der Wiener Flüchtlingshilfe."

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

f. Interministerielle und interinstitutionelle Kooperation

i. "Schaffung von regionalen und überregionalen Kooperationsmöglichkeiten im Rahmen des BNED zwischen den Verwaltungsbereichen wie u.a. Sicherheit, Soziales und Bildung hinsichtlich Radikalisierungs- und Rekrutierungsaktivitäten, z.B. in Form von Projekttätigkeiten"

ii. "Interministerielle Austausch- und Kooperationstreffen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung"

Es erfolgt ein institutionalisierter (behördenübergreifender) Austausch mittels festgelegter Kommunikationslinien:

- laufender Austausch zwischen KED und den Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren;
- Verbindlungsdienste in allen Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren als Kontaktpersonen zu den Landesämtern für Staatsschutz und Extremismusbekämpfung;
- regelmäßige sowie anlassbezogene Besprechungen zwischen Bundesministerium für Inneres (DSN) und Bundesministerium für Justiz (KED).

iii. "Vernetzung, Informationssammlung und -austausch zu Verschwörungsmythen"

iv. "Aktivitäten des Nationalen Komitees No Hate Speech, z.B. Informationsangebote und Maßnahmen zum Empowerment junger Menschen gegen Hate Speech."

Das Bundesministerium für Justiz ist bereits seit Jahren Mitglied im Nationalen Komitee No Hate Speech, nimmt an den regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen teil und leistet dabei auch wiederholt fachlichen Input, so zuletzt betreffend das DSA-Begleitgesetz.

g. Stärkung der sicherheitsbehördlichen Kooperationen

- i. "Forcierung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Kooperation innerhalb der Sicherheitsbehörden"
- ii. "Weiterentwicklung der Kooperation zwischen den Justizanstalten und den zuständigen lokalen Sicherheitsbehörden"

Es wird auf die vorangehenden Antworten, insbesondere zu 1.f., verwiesen.

- iii. "Spezielle Personalrekrutierung im Bereich der Justiz, indem in den Ausschreibungen und bei der Personalauswahl verstärkt auf Sprachkenntnisse und ein Bewusstsein für religiöse und kulturelle Unterschiede geachtet wird"

Die bisher gesetzten Maßnahmen zur Rekrutierung von Personal im Straf- und Maßnahmenvollzug sind ausdrücklich auch auf die Erhöhung des Anteils von Personen mit Migrationshintergrund gerichtet und werden fortgesetzt und intensiviert.

h. bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)

- i. "Informationsmanagement durch Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit"

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

- ii. "Stärkung der Zusammenarbeit und des Dialogs zum Thema Antisemitismus durch Kooperationsmöglichkeiten mit relevanten Stellen (z.B. mit der Stabstelle Österreichisch-Jüdisches Kulturerbe im BKA) innerhalb der Zivilgesellschaft und Behörden"

i. Sozialnetzkonferenzen

- i. "Durchführung"

ii. "Ein Ausbau des Systems „Fallkonferenz“: Schaffung einer verpflichtenden Vernetzungsstruktur, Definition von jeweiligen Leadorganisationen, Definition einer Kommunikationsstruktur"

Es wird auf die vorangehenden Antworten, insbesondere zu 1.c., verwiesen.

j. Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Extremismusprävention und Deradikalisierung

i. "aktive Beteiligung an europäischen und internationalen Gremien: die aktive Beteiligung Österreichs im NPPM (Network of Prevent Policy Makers) oder im RAN (Radicalisation Awareness Network)."

Die KED ist Teil des RAN (Radicalisation Awareness Network) und auch in anderen internationalen Organisationen mit der gegenständlichen Thematik befasst.

k. Lokale und regionale Vernetzungsstrukturen

i. "Aufbau lokaler Netzwerkstrukturen zur Extremismusprävention und Deradikalisierung"

ii. "Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Politischer Islam"

Es wird auf die vorangehenden Antworten verwiesen.

l. Politische Bildung und Demokratiekultur

m. Förderung der Medienkompetenz

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

n. Stärkung der Jugendarbeit

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz ist in Unterpunkt viii. angesprochen. Die legistischen Arbeiten zur Anhebung des Ehefähigkeitsalters wurden im Bundesministerium für Justiz im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform schon lange

abgeschlossen. Kürzlich konnte eine Einigung darüber erzielt werden, dass das Vorhaben zur Anhebung des Ehefähigkeitsalters sowie zum Verbot von Eheschließungen und Begründung eingetragener Partnerschaften zwischen Cousins und Cousinen sowie Onkel/Tanten und Nichten/Neffen ehestmöglich dem parlamentarischen Prozess zugeleitet werden soll.

o. Online Plattform zu Extremismuspräventionsangeboten

p. Integrative und Soziale Maßnahmen

q. Psychosoziale Versorgung

r. Maßnahmen gegen Radikalisierung im Sport

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

s. Fort- und Weiterbildung Extremismusprävention und Deradikalisierung

- i. "Schaffung eines Lehrganges oder einer Ausbildung im Themenbereich Extremismusprävention und Deradikalisierung"
- ii. "Aus- und Fortbildungsangebote für Bedarfsträger/innen"

In der Ausbildung von Richteramtsanwärter:innen wird zu den Themenkomplexen Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus, die zur Extremismusprävention gezählt werden müssen, seit 2009 das „Curriculum Justiz- und Zeitgeschichte“ angeboten. Seit 2017 ist dieses einjährige Curriculum für alle Richteramtsanwärter:innen verpflichtend. Darüber hinaus ist seit 2008 auch das „Curriculum Grundrechte“ fester und verpflichtender Bestandteil der Ausbildung aller Richteramtsanwärter:innen.

In der Fortbildung der Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte werden zu den Themengebieten „Antisemitismus, Rassismus und Hassverbrechen“ laufend Seminare angeboten wie „Forum Justiz: Social Media – eine Gefahr für Rechtsstaat und Demokratie?“. Darüber hinaus beschäftigen sich österreichische Justizbedienstete in Fachseminaren mit einschlägigen Themen. Insbesondere sind dabei jährlich stattfindende Veranstaltungen zu nennen, wie etwa das Strafrechtsseminar Ottenstein, die Seminare der Fachgruppen Strafrecht und Jugendstrafrecht, das Praktiker:innen-Seminar Strafrecht sowie das alle zwei

Jahre stattfindende Seminar „Strafrecht und Strafprozessrecht“. Darüber hinaus kommt zu den nationalen Seminaren auch das Angebot des European Judicial Training Network (EJTN), das den Justizbediensteten offensteht und unter anderem folgende Seminare enthält: „Antisemitism and Hate Crimes“, „Online Hate Speech: Aspects that Contribute to Hate Crime“ oder „Racism-challenge for judicial system“.

Seit dem Jahr 2023 bietet die Justiz für Beamtinnen:Beamte, Vetragsbedienstete sowie Mitarbeiter:innen des Strafvollzugs Exkursionen in das ehemalige KZ Mauthausen mit dem Titel „Ort des Verbrechens – Ort des Gedenkens – Ort des Lernens: Exkursion zur KZ-Gedenkstätte Mauthausen“ an.

Das Erkennen möglicher Radikalisierungstendenzen bei Insassinnen und Insassen wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten geschult.

Lehrveranstaltungen für Mitarbeiter:innen des Strafvollzugs beinhalten ua. nachstehenden Themen: Radikalisierungsprozesse, Ursachen, individuelle Motivation und Gruppenmotivation für terroristische Aktivitäten, Subkulturelle Aspekte von Radikalisierung und Extremismus, Extremismus als jugendspezifisches Phänomen, Darstellung und Abgrenzung extremistischer und gewaltbereiter Strömungen und deren Bedeutung in der Gegenwart, Geopolitische Einflüsse auf Extremisierung.

Darüber hinaus wird erstmals im Jahr 2024 ein 2-tägiges Seminar mit der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in der Lern- und Gedenkstätte Schloss Hartheim in Alkoven sowie in den KZ-Gedenkstätten Gusen und Mauthausen stattfinden. Im Zuge der Veranstaltung ist auch der Besuch des Theaterstücks „F. Zawrel – Erbbiologisch und sozial minderwertig“ geplant samt anschließender Diskussion mit dem Schauspieler Nikolaus Habjan.

Schließlich sei auch noch das vom BMI konzipierte und auch Justizmitarbeiter:innen zur Verfügung stehende E-Learning „Hate Crime - Systematische Ermittlung und Erfassung vorurteilsbedingter Straftaten“ erwähnt.

iii. "Interdisziplinäre Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen ausbauen"

Eine allgemeine Sensibilisierung der Justizbediensteten für die Bedeutung von und den Umgang mit unterschiedlichen ethnischen und religiösen Zugehörigkeiten im (Arbeits-) Alltag erfolgt im Rahmen eines umfassenden Aus- und Fortbildungsangebots zu Grund- und Menschenrechten (inklusive Gleichbehandlung und Antidiskriminierung) sowie im Rahmen

spezieller Sensibilisierungsschulungen. Zu letzterem sind Seminare zu nennen wie das Antirassismusseminar „Umgang mit Vielfalt im Justizalltag“, das durch den Verein ZARA-Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit gehalten wird, „Jede:r ist gleich, jede:r ist anders“ oder „Rom:nja als „Fremde, Kriminelle, Bettler – Antiziganismus erkennen und vermeiden“.

iv. "Fachliche Beratung, Aus- und Weiterbildung für Multiplikator/innen"

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

t. Bildung und Beratung im schulischen Kontext

u. Aufbau und Finanzierung eines interdisziplinären Forschungsclusters/Centre of Excellence

Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

v. Ausbau interdisziplinärer nationaler und internationaler Projekttätigkeit

i. "Kooperationen im wissenschaftlichen Bereich bzw. in der Forschung: fachliche Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie bei Forschungen und Publikationen."

Der österreichische Straf- und Maßnahmenvollzug ist aktiv an internationalen Konferenzen zu dieser Thematik beteiligt. Angeführt werden beispielhaft:

- COUNTER-Terrorism Week 2023 bei den Vereinten Nationen – New York
- Conference of organised crime in Europe – Den Haag
- Prison Intelligence in Europe – Paris
- Violence Prevention Network – Berlin
- EU – Projekt EUTEX
- EUROPRIS – Teilnahme an Expertengruppe Prison Security

Zu den Fragen 2 und 3:

- *2. Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Deradikalisierungsmaßnahmen wurden wann mit welchem Budget und Zeitplan zur Umsetzung des Pakets eingeleitet bzw. erweitert (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung aufgrund*

des Anti-Terror-Pakets, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan)?

a. Wurde deren Wirksamkeit gemessen?

i. Wenn ja, inwiefern wann mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?

ii. Wenn nein, warum nicht?

- *3. Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Deradikalisierungsmaßnahmen wurden bisher nicht eingeleitet bzw. erweitert?*

a. Warum nicht?

Eine zentrale Deradikalisierungsmaßnahme aus dem „Anti-Terror-Paket“ ist die Etablierung der KED sowie die damit einhergehenden Maßnahmen. Die KED koordiniert die Betreuungs- und Sicherheitsmaßnahmen und stellt sicher, dass Informationen an zentraler Stelle zur Verfügung stehen sowie einheitliche Standards vorgegeben werden. Es wird darüber hinaus auf die vorangehenden Antworten verwiesen. Alle gesetzten Maßnahmen werden im Zuge der Fachaufsicht regelmäßig evaluiert.

Die im Anti-Terror-Paket vorgesehenen justiziellen Maßnahmen wurden mit dem Terrorismus-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG, BGBl. I Nr. 159/2021) umgesetzt, das teilweise mit 1. September 2021 und teilweise mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten ist. Im Strafgesetzbuch (StGB) und im Strafvollzugsgesetz (StVG) betraf dies folgende Maßnahmen:

- neuer Unterfall des erweiterten Verfalls (§ 20b Abs. 2a StGB);
- neuer Erschwerungsgrund der religiös motivierten extremistischen Begehung (§ 33 Abs. 1 Z 5a StGB);
- neuer Erschwerungsgrund iZm Geldwäscherie (§ 33 Abs. 3 StGB);
- Überarbeitung der Geldwäscheriestimmung (§ 165 StGB);
- neuer Straftatbestand „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ (§ 247b StGB);
- gerichtliche Aufsicht über terroristische Straftäter:innen mit Fallkonferenz und elektronischer Überwachung (§ 52b StGB);
- Möglichkeit der erweiterten, auch wiederholten Verlängerung der Probezeit in Fällen gerichtlicher Aufsicht nach § 52b StGB (53 Abs. 5 StGB);
- Entlassungskonferenzen nach § 144a StVG;
- Fallkonferenzen nach § 152 Abs. 2a StVG.

Darüber hinaus wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, BGBl I Nr. 40/2023, welches am 1. Mai 2023 in Kraft getreten ist, zur Entkräftigung

entsprechender Kritikpunkte der Europäischen Kommission eine richtlinienkonforme Umsetzung des Art. 3 Abs. 1 lit. j der Richtlinie Terrorismus sichergestellt sowie folgende Änderungen in § 278c StGB vorgenommen:

- Einfügung eines neuen § 278c Abs. 2a StGB um sicherzustellen, dass die Drohung mit einer der in den einzelnen Ziffern des § 278c Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten mit entsprechender terroristischer Eignung und Zielsetzung eine terroristische Straftat darstellt, wobei die Strafdrohung der neuen Bestimmung sechs Monate bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe beträgt;
- Ergänzung des Tatbestandsausschließungsgrundes des § 278c Abs. 3 StGB um den neuen Tatbestand nach § 278c Abs. 2a StGB;
- Streichung des in § 278c Abs. 1 Z 5 StGB enthaltenen Verweises auf § 107 Abs. 2 StGB, welcher aufgrund der Einfügung des § 278c Abs. 2a StGB, der nun sämtliche Drohungen mit Handlungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. a bis i der RL Terrorismus umfasst, obsolet geworden ist;
- Ergänzung des § 278c Abs. 1 Z 10 StGB um das Adjektiv „vorsätzliche“ zur Klarstellung, dass die genannten Fahrlässigkeitsdelikte von Z 10 nicht umfasst sind;
- Ergänzung des § 278c Abs. 1 Z 10 StGB um strafbare Handlungen nach § 43 Sprengmittelgesetz 2010 (SprG).

Bezüglich der Frage nach dem Zeitplan ist darauf hinzuweisen, dass beide Gesetze bereits in Kraft getreten sind (das TeBG mit 1. September 2021 bzw. 1. Jänner 2022 und das Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, BGBl I Nr. 40/2023, am 1. Mai 2023).

Nähere Angaben zum Budget bzw. den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte durch Inkrafttreten der beiden Gesetze sind den jeweiligen Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu entnehmen.

Zu den Fragen 4, 11 und 17:

- *4. Wie viele Aussteigerprogramme wurden seit der Verabschiedung des Anti-Terror-Pakets 2021 wann begonnen (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung aufgrund des Anti-Terror-Pakets, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan)?*
- *11. Inwiefern wurden Deradikalisierungsprogramme in Gefängnissen in den letzten 5 Jahren ausgebaut?*
 - a. *Welche Ergebnisse wurden dadurch bisher erzielt?*

- 17. Der NAP enthält bei 3.3 Stärkung der Jugendarbeit die Maßnahme "Weitere Maßnahmen gegen Zwangs- und Kinderehe, u.a. die Anhebung des Ehefähigkeitsalters auf 18 Jahre". Welche Maßnahmen wurden wann als relevante weitere Maßnahmen identifiziert?

Es wird auf die Ausführungen zum Fragekomplex 1 verwiesen.

Zu den Fragen 5 bis 8, 10, 12 bis 16 und 23:

- 5. Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Integrationsmaßnahmen wurden wann mit welchem Budget und Zeitplan zur Umsetzung des Pakets eingeleitet bzw. erweitert (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung, Anzahl der Beneficiaries (bei Erweiterung schon existierender Maßnahmen die Erhöhung aufgrund des Anti-Terror-Pakets, Aufschlüsselung ob hinsichtlich Islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus oder welche andere Extremismusformen, Zeitplan)?
 - a. Wurde deren Wirksamkeit gemessen?
 - i. Wenn ja, inwiefern wann mit welchem wann vorliegenden Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Welche im "Anti-Terror-Paket" vorgesehenen Integrationsmaßnahmen wurden bisher nicht eingeleitet bzw. erweitert?
 - a. Warum nicht?
- 7. Welche Maßnahmen wurden wann zur Verbesserung der Gefährdungseinschätzungen durch die Polizei seit der Verabschiedung des Pakets konkret umgesetzt?
 - a. Welche Ressourcen wurden hierfür bereitgestellt?
- 8. Inwiefern wurde wann die Überwachung von amtsbekannten Gefährder:innen verstärkt?
- 10. Inwiefern wurden die Analysekapazitäten der DSN seitdem wann ausgebaut, um tiefere Strukturanalysen und regelmäßige Lageberichte zu ermöglichen?
- 12. Inwiefern wurde der Informationsaustausch zwischen den Behörden im Kontext der Internetüberwachung und der Beobachtung radikalisierender Inhalte auf Social Media durch welche wann gesetzten Maßnahmen verbessert?
- 13. Der NAP enthält bei 1.5 Gewaltprävention die Maßnahme "Plattform Gewaltprävention Oberösterreich". Inwiefern wurden wann Maßnahmen gesetzt, um auch in den anderen Bundesländern derartige Plattformen implementiert zu sehen?
- 14. Der NAP enthält bei 2.6 Lokale und regionale Vernetzungsstrukturen die Maßnahme "Europäische und internationale Zusammenarbeit im Bereich Politischer Islam". Gibt es auch Maßnahmen zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit in anderen Extremismusbereichen?

- a. Wenn ja, in welchen seit wann?*
- b. Wenn nein, warum nicht?*
- *15. Der NAP enthält bei 3.1 Politische Bildung und Demokratiebildung die Maßnahme "Rahmenkonzept „Politische Bildung“ von Betreiber/innen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Oberösterreich". Inwiefern wurden wann Maßnahmen gesetzt, um auch in den anderen Bundesländern derartige Plattformen implementiert zu sehen?*
- *16. Der NAP enthält bei 3.2 Förderung der Medienkompetenz die Maßnahme "Web@ngels von ZARA". Wurde diese Maßnahme prolongiert?*
 - a. Wenn ja, wann inwiefern?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
- *23. Inwiefern wurden seit 2020 Maßnahmen zur verstärkten Überwachung und Ermittlung im Zusammenhang mit Verstößen gegen § 3 StGB eingeleitet? (Bitte um detaillierte Angabe zu eingesetzten Ressourcen und erzielten Ergebnissen)*

Diese Fragen betreffen nicht die unmittelbare Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

Zur Frage 9:

- *Welche interdisziplinären Fachkräfte wurden wann dafür wo neu eingestellt?*

Aus dem Terror-Bekämpfungs-Gesetz resultieren neue Aufgaben für die Justizanstalten und forensisch-therapeutischen Zentren. Ein Großteil liegt dabei bei den Psychologischen Diensten. Insbesondere in den Fokusanstalten (also in den Anstalten mit dem prozentuell größten Anteil der diesbezüglichen Zielgruppe (Straftäter nach §§ 278b ff und Verbotsgebot)) wurde daher durch entsprechende Zuteilung eine Aufstockung der Ressourcen geschaffen.

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Terror-Bekämpfungsgesetz wurden für das Jahr 2024 zusätzliche drei Personalkapazitäten vorgesehen:

Leistung Psychologie	Aufträge JBA
Stein	1 VZK
Graz-Karlau	1 VZK
Hirtenberg	1 VZK

Zur Frage 18:

- Welches Budget wurde den nachfolgend aufgeführten Stellen jeweils zugeteilt, und wann erfolgten diese Dotierungen? (Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Datum, Dotierung und ggf. weiteren relevanten Informationen zu den finanziellen Zuweisungen)
 - a. Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)
 - b. Beratungsstelle Extremismus (Verein bundesweites Netzerk offene Jugendarbeit)
 - c. Verein DERAD
 - d. Bundesstelle für Sektenfragen
 - e. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands
 - f. Fairplay prevention – Anlaufstelle gegen menschenfeindliche Ideologien im Sport
 - g. Verein Frauen ohne Grenzen
 - h. (EU-Projekt) Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
 - i. NEUSTART
 - j. Next – Extremismuspräventionsstelle Steiermark
 - k. Radicalisation Awareness Network
 - l. Safer Internet
 - m. SCENOR
 - n. Männerberatungsstellen

Eine gesonderte Budgetierung von Förderungen einzelner Vereine bzw. Organisationen findet nicht statt.

Eine Budgetierung erfolgt lediglich für die Zahlungen an den Verein Neustart im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bewährungshilfe. Im Rahmen des BVA 2024 wurden dafür zuletzt 45,832 Mio. Euro veranschlagt.

Das Bundesministerium für Justiz gewährt dem Verein DERAD – Extremismusprävention und Demokratie eine jährliche Förderung für die Miet- und Betriebskosten der Büroräumlichkeiten. Folgende Förderungsbeträge wurden ab dem Jahr 2020 gewährt (in Euro):

	2020	2021	2022	2023	2024
DERAD	14.000,00	16.799,16	17.174,00	21.000,00	21.300,00

Für die darüber hinausgehenden, auf Honorarbasis erfolgenden Zahlungen an den Verein DERAD liegt keine eigene Finanzposition vor. Diese fallen unter den sonstigen Bedarf im Zuge der „sonstigen Werkleistungen“.

Für die teilweise Finanzierung der Opferschutzorientierten Täterarbeit wurden der Männerberatung Wien und dem Verein MÄBS jeweils folgende Förderungen gewährt (in Euro):

	2020	2021	2022	2023	2024
Männerberatung Wien	10.000,00	18.000,00	18.000,00	19.500,00	21.000,00
MÄBS	8.000,00	8.000,00	8.000,00	10.000,00	11.000,00

Zu den Förderungsmitteln für NEUSTART wird ergänzend auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 18522/J-NR/2024 betreffend „Maßnahmen zur Stärkung der wehrhaften Demokratie“ verwiesen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *19. Wie hoch war das Budget, das den Bundesländern im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Extremismusprävention für die Förderung von Netzwerken sowie deren operative Tätigkeiten bereitgestellt wurde?*
- *20. Wie hoch war das für die Bundesländer aus Ihrem Ressort bereitgestellte Budget zur Förderung von Beratungsstrukturen im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Extremismusprävention?*

Im Bereich der Justiz gibt es keine Vereinbarungen gem. Art 15a B-VG mit den Bundesländern, welche eine Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Abgeltung von seitens der Länder gewährte Förderungen an Netzwerke oder Beratungsstrukturen im Zusammenhang mit Extremismusprävention vorsehen.

Zur Frage 21:

- *Welche Pilotprojekte wurden im Rahmen der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Extremismusprävention durch Ihr Ressort initiiert, zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Budget?*
 - a. *Wie wurden diese evaluiert?*
 - b. *Was waren die Ergebnisse dieser Evaluationen?*

Das Programm „ReStart – Freiheit beginnt im Kopf“ wurde 2023 als Pilotprojekt in einer Justizanstalt zur Sensibilisierung junger Gefangener durchgeführt. Die diesbezüglichen Kosten liegen bei 30.000 Euro.

Das Pilotprojekt wurde von Mind prevention (<https://www.mind-prevention.com/>) entwickelt und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Sensibilisierung junger Strafgefangener für Ideologien der Ungleichwertigkeit z.B. islamistischer, rechtsextremer oder auch antisemitischen Ursprungs leisten, um menschenverachtende Einstellungen zu hinterfragen, zu korrigieren und ihrer Verfestigung entgegenzuwirken. Hierzu werden Workshops angeboten, die vor Ort mit Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen durchgeführt wurden.

Neben diesen Workshops werden auch Fachdienste zu den Inhalten von Mind prevention geschult (eintägige Fortbildung).

Eine Evaluierung des Projekts zwischen Fachdiensten der Justizanstalt und der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz fiel positiv aus, weshalb Ende 2024 ein weiteres Pilotprojekt von Mind prevention im Strafvollzug durchgeführt werden soll.

Zur Frage 22:

- *Zu wie vielen Verurteilungen kam es in den letzten 10 Jahren bzw. seit Inkrafttreten nach/von § 278 a-e StGB (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tatbestand (Paragraph, Absatz, Ziffer), Strafmaß, Art des Delikts, Alter, Geschlecht)?*

Es wird auf die beigelegte VJ-Auswertung der Bundesrechenzentrum GmbH verwiesen.

Zur Frage 24:

- *Welche spezifischen Programme und Schulungen wurden für Polizeikräfte und Justizbeamten entwickelt, um die Erkennung und Verfolgung von Wiederbetätigung nach § 3 StGB [sic] zu verbessern?*

Auch aus dem Grund, die Erkennung und Verfolgung von Wiederbetätigung nach (wohl gemeint:) § 3g VerbotsG zu verbessern, wird in der Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen zur vertiefenden Behandlung des Themenkomplexes des Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus seit 2009 in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz das „Curriculum Justiz- und Zeitgeschichte“ für Richteramtsanwärter:innen angeboten, das u.a. Besichtigungen der Gedenkstätten „Am

Spiegelgrund“ und Mauthausen beinhaltet. Seit 2017 ist dieses einwöchige Curriculum für alle Richteramtsanwärter:innen verpflichtend. Neben der Vertiefung und Auffrischung des Grundlagenwissens zur neueren Justiz- und Zeitgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts soll dabei der Themenkomplex Antisemitismus, Rassismus und Nationalsozialismus vertiefend beleuchtet werden. Ein weiteres Ziel ist auch die Sensibilisierung der angehenden Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte für den Bereich Hass, Mobbing und Verhetzung als Phänomene des Internets und diverser Social-Media-Plattformen.

In einem ähnlichen Format wird im Jahr 2024 auch für Richter:innen und Staatsanwältinnen:Staatsanwälte, die das Curriculum nicht absolviert haben sowie Juristinnen:Juristen, die die RiAA Ausbildung nicht durchlaufen haben, ein 2-tägiges Seminar zu Justiz- und Zeitgeschichte in der Lern- und Gedenkstätte Schloss Hartheim in Alkoven sowie in den KZ-Gedenkstätten Gusen und Mauthausen stattfinden.

Darüber hinaus ist seit 2008 auch das „Curriculum Grundrechte“ fester und verpflichtender Bestandteil der Ausbildung aller Richteramtsanwärter:innen. Das interdisziplinäre „Curriculum Grundrechte“ wird von den vier Oberlandesgerichten in Kooperation mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte Wien, dem European Training- and Research Center for Human Rights and Democracy Graz (ETC) und dem Österreichischen Institut für Menschenrechte Salzburg (ÖIM) durchgeführt und widmet sich den Bereichen Grund- und Menschenrechte einschließlich des Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrechts und somit auch den grundrechtlichen Dimensionen von Extremismusprävention.

Einschlägige Straftatbestände des Verbotsgegesetzes sowie der Tatbestand der Verhetzung werden auch im Rahmen der laufenden Ausbildungskurse für Richteramtsanwärter:innen an konkreten Beispielen besprochen; sie sind auch Prüfungsstoff bei der Richteramtsprüfung.

In der Fortbildung werden die Straftatbestände bei den regelmäßig stattfinden Strafrechtsseminaren wiederholt thematisiert. Zu nennen sind dabei die jährlich stattfindenden Veranstaltungen, wie etwa das Strafrechtsseminar Ottenstein, die Seminare der Fachgruppen Strafrecht und Jugendstrafrecht, das Praktiker:innen-Seminar Strafrecht sowie das alle zwei Jahre stattfindende Seminar „Strafrecht und Strafprozessrecht“.

Im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs wurden mehrere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ergriffen und auch standardisiert in die Grundausbildung der sowohl exekutiven als auch zivilen Bediensteten aufgenommen. Zielrichtung dabei ist

insbesondere das Erkennen von Radikalisierungsprozessen, um diesen wirksam zu begegnen. Dazu zählt auch das Erkennen von einschlägigen Codes bzw. Insignien.

Neben dem im Rahmen der Grundausbildung stattfindenden Kurs „Umgang mit radikalierten Insass:innen und Insassen“ werden nachstehende Fort- und Ausbildungsmaßnahmen hervorgehoben:

- Fortbildungsveranstaltung in Kooperation mit der Donau-Universität Krems zum Titel „Prävention von Extremismus und Terrorismus“
- Vernetzungstreffen mit der DSN zum Schwerpunkt rechtsradikale Szene und Rechtsextremismus
- spezielle Sensibilisierungsmaßnahmen und Ausbildungen im Rahmen der Einsatzgruppen-Ausbildung zum Schwerpunkt Rechtsextremismus – ebenfalls in Kooperation mit der DSN
- Ausbildung zum Präventionsbeamten / zur Präventionsbeamten in Kooperation mit der DSN.

Zudem stellen das Straf- und das Strafverfahrensrecht im Rahmen der E2b-Grundausbildung prüfungsrelevante Gegenstände dar. Auch im Rahmen der E2a-Grundausbildung für dienstführende Beamte:innen werden ausgewählte Schwerpunkte des StGB und der StPO behandelt. In der Fächergruppe ‚Recht und Kriminologie‘ wird auch im Rahmen der E1-Grundausbildung für Offiziere Straf- und Strafprozessrecht gelehrt.

Zur Frage 25:

- Wie viele Aberkennungsverfahren aufgrund von Verstößen gegen § 278b StGB wurden seit dem Jahr 2020 eingeleitet und abgeschlossen?
 - a. In wie vielen Fällen führt dies zu einer Abschiebung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Staatsangehörigkeit der Betroffenen und Art des Verstoßes)

Dazu liegen in der Verfahrensautomation Justiz keine Zahlen vor.

Zu den Fragen 26, 27, 29 und 30:

- 26. Wie viele Verfahren und Verurteilungen gab es seit 2020 nach § 3a Verbots gesetz 1947? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tatbestand, Strafmaß, Art des Delikts, Alter und Geschlecht der Verurteilten)
- 27. Wie viele Verfahren und Verurteilungen gab es seit 2020 nach § 3b Verbots gesetz 1947? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tatbestand, Strafmaß, Art des Delikts, Alter und Geschlecht der Verurteilten)

- *29. Wie viele Verfahren und Verurteilungen gab es seit 2020 nach § 282 a StGB? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tatbestand, Strafmaß, Art des Delikts, Alter und Geschlecht der Verurteilten)*
- *30. Wie viele Verfahren und Verurteilungen gab es seit 2020 nach § 282 StGB? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Tatbestand, Strafmaß, Art des Delikts, Alter und Geschlecht der Verurteilten)*

Es wird auf die beigelegte VJ-Auswertung der Bundesrechenzentrum GmbH verwiesen.

Zur Frage 28:

- *Welche Maßnahmen wurden seit 2020 ergriffen, um die Verfolgung und Prävention von Verstößen gegen § 3a und § 3b Verbotsgesetz zu verstärken?*

Mit 1.1.2024 sind die Änderungen durch die VerbotsG-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 177/2023) in Kraft getreten, die ganz allgemein eine verbesserte Verfolgbarkeit von Straftaten nach dem VerbotsG, darunter auch von Straftaten nach den §§ 3a und 3b VerbotsG, anstreben. Erklärtes Ziel der Novelle ist es, zu einem modernen, praktikableren und damit effizienteren VerbotsG zu führen, das nationalsozialistischer (Wieder-)Betätigung auf Ebene des Strafrechts weiterhin und mit Blick auf die seit 1992 veränderten gesellschaftlichen, aber auch technischen Gegebenheiten (Stichwort neue Medien) wirksam entgegenzutreten vermag (vgl. dazu EBRV 2285 BlgNR 27. GP, 2). In Hinblick auf die §§ 3a und 3b VerbotsG wurden durch die VerbotsG-Novelle 2023, die mit 1.1.2024 in Kraft getreten ist, folgende Änderungen vorgenommen:

- Aufgliederung der beiden Tatbestände in Grunddelikt und Qualifikation, jedoch ohne inhaltliche Änderung: Dadurch wurde eine Anpassung an die Strukturierung der Straftatbestände des StGB erreicht und eine vereinfachte Handhabung in der Praxis angestrebt. Vgl. dazu EBRV 2285 BlgNR 27. GP, 3.
- Sprachliche und redaktionelle Änderungen zur moderneren Gestaltung der beiden Tatbestände. Vgl. dazu EBRV 2285 BlgNR 27. GP, 3.
- Ausdehnung der österreichischen Strafgewalt auf im Ausland gesetzte Verhaltensweisen durch Einführung einer spezifischen Bestimmung zur inländischen Gerichtsbarkeit (§ 3l VerbotsG). Vgl. dazu EBRV 2285 BlgNR27. GP, 8 ff.

Im Übrigen wird auf die Einführung des zwingenden Amtsverlusts bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem VerbotsG (§ 3k VerbotsG) und die erweiterte Möglichkeit der Einziehung von NS-Devotionalien und –Materialien (§ 3n VerbotsG) hingewiesen, die zwar

nicht nur für die §§ 3a und 3b VerbotsG zur Anwendung gelangen, aber insgesamt zu einer Verschärfung des VerbotsG geführt haben.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

